

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Richtlinien

für die

Inanspruchnahme der

Freiwilligen Feuerwehr der

Gemeinde Weingarten (Baden)

- vom 24.04.2006 -

Beschluss dieser Richtlinien durch Gemeinderat
am 24.04.2006
Veröffentlicht in TBR Nr. 17/06 vom 27.04.2006

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Richtlinien

für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weingarten (Baden)

- vom 24.04.2006 -

Der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) hat in seiner Sitzung am 24.04.2006 folgende Richtlinien für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Gemeinde beschlossen:

A. Allgemeines

Für Leistungen der Gemeindefeuerwehr wird Kostenersatz nach Maßgabe des § 36 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) erhoben (Kostenpflichtige Einsätze).

Kostenersatz wird nicht erhoben, soweit die Leistungen nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes unentgeltlich sind (Kostenfreie Einsätze nach § 2 FwG).

Für Überlandhilfen bestimmt sich der Kostenersatz nach § 27 Abs. 3 FwG; für Amtshilfe nach § 36 Abs. 6 FwG.

Bei den nach § 36 des Feuerwehrgesetzes kostenpflichtigen Einsätzen nimmt die Gemeinde deshalb den Kostenrückersatz entsprechend nachfolgend abgedruckter Regelung vor. Daran schließt sich eine Übersicht über die Kostenpflicht bei Feuerwehreinsätzen an, in der Beispiele für kostenpflichtige und unentgeltliche Leistungen aufgeführt sind, wobei jeder Einzelfall gesondert geprüft wird.

1. Kostenersatzpflicht

- 1.1 Für die Leistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Weingarten Kostenersatz, soweit nicht nach Ziffer 2 Kostenfreiheit besteht.
- 1.2 Der Kostenerstattungspflicht unterliegen insbesondere:
 - 1.2.1 der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - 1.2.2 der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;
 - 1.2.3 der Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils gültigen Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist;
 - 1.2.4 die Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Fällen von Ziffer 2 erforderlich sind;
 - 1.2.5 der Feuersicherheitswachdienst bei Versammlungen, Ausstellungen, Märkten und sonstigen Veranstaltungen;
 - 1.2.6 wer wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
 - 1.2.7 der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird;
 - 1.2.8 wer die Verpflichtung zum Kostenersatz der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Verpflichtung zum Kostenersatz eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

2. Kostenfreiheit

- 2.1 Kein Kostenersatz wird erhoben für die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebiets bei:
 - 2.1.1 Schadenfeuern (Bränden);
 - 2.1.2 Rettung von Menschen und Tieren aus einer Notlage;
 - 2.1.3 Öffentlichen Notständen (Katastrophen), die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht worden sind;

- 2.2 Die Kostenbefreiung besteht nicht, wenn ein Schadenfeuer, ein öffentlicher Notstand oder eine sonstige Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 2.3 Leistungen der Feuerwehr, die nicht unmittelbar mit einer Gefahrenverhütung oder Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

3. Kostenschuldner

- 3.1 Zur Zahlung des Kostenersatzes ist verpflichtet:
- 3.1.1 wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
- 3.1.2 der Fahrzeughalter in den Fällen Ziffer 1.2.2;
- 3.1.3 der Betreiber in den Fällen Ziffer 1.2.3;
- 3.1.4 wer durch sein Verhalten die Leistung der Feuerwehr erforderlich gemacht hat, § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend;
- 3.1.5 der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
- 3.1.6 in wessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
- 3.1.7 der Veranstalter in den Fällen Ziffer 1.2.5;
- 3.1.8 derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
- 3.1.9 der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.
- 3.2 Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Berechnung des Kostenersatzes

- 4.1 Die Höhe des Kostenersatzes wird nach dem Verzeichnis über Kostenersätze, das Bestandteil dieser Richtlinien ist und soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Anzahl und Art der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr, Fahrzeuge und Geräte berechnet. Dies gilt auch für die Kostenerstattung bei Amtshilfe.
- 4.2 Bei einem Einsatz setzen sich die Kosten zusammen aus:

- 4.2.1 **Personalkosten** für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr (Stundenlohn der Entgeltgruppe 6 Stufe 6 TÖvD + 80 % Gemeinkostenzuschlag)
- 4.2.2 beim Einsatz von Personal wird pro Mann mind. 1 Stunde berechnet. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden gerundet, sofern 15 Minuten überschritten wurden. Das Einsatzende wird mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach einem Einsatz festgesetzt;
- 4.2.3 Feuersicherheitswachen einschl. Gerät jedoch ohne Fahrzeug je Stunde 50% aus 4.2.1;
- 4.2.4 **Fahrzeugkosten:** Betriebskosten nach Ziff. B.1.
In den Fahrzeugkosten sind der Kraftstoff- und Ölverbrauch, die Benutzung der Fahrzeuge und der festeingebauten Geräte sowie von kleineren Ausrüstungsgegenständen enthalten; soweit diese nicht gesondert abgerechnet werden (Ziff. B.2. und 3.),
- 4.2.5 als Einsatzzeit gilt die Zeit vom Ausrücken bis zur Wiedereinsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte im Gerätehaus, jeweils aufgerundet auf volle halbe Stunden. Die Einsatzzeiten der übrigen **Geräte** (Atemschutzgeräte, Tragkraftspritzen, Motorsägen, Stromerzeuger usw.) werden nach Laufzeit bzw. tatsächlicher Inanspruchnahme berechnet, wobei auf volle halbe Stunden aufzurunden ist. Werden Löschfahrzeuge und dergleichen nur zu Transportzwecken eingesetzt, so hat die Berechnung nach Ziffer 4.3 zu erfolgen. Die Gebühren verstehen sich jeweils ohne Fahrer bzw. Bedienungspersonal;
- 4.2.6 Kosten für **Verbrauchsmaterial** wie z. b. Ölbindemittel, Löschmittel u. a., soweit nicht Ziffer 2 in Frage kommt, werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- 4.2.7 Bei Leistungen zur Beseitigung von Gefahren und Schäden durch Öl und andere gefährliche Stoffe und Güter werden die **Reinigungskosten** der eingesetzten Geräte und Fahrzeuge zusätzlich berechnet. Für eingetretene Schäden bei derartigen Leistungen hat der Kostenschuldner die Instandsetzungs- und Neubeschaffungskosten der Gemeinde zu tragen.
- 4.2.8 Kosten die der Gemeinde bei Heranziehung fremder Hilfe in Rechnung gestellt werden, wenn die Inanspruchnahme durch die Feuerwehr erfolgte und soweit nicht Ziffer 2 in Frage kommt. **(Überlandhilfe)**

4.2.9 Dienstleistungen oder Bereitstellungen von Geräten und Fahrzeugen können von angemessenen Vorauszahlungen abhängig gemacht werden.

4.2.10 Entstehen im Zusammenhang mit dem im Kostenverzeichnis aufgeführten Leistungen **besondere Auslagen**, die wegen ihrer Unüblichkeit nicht in die allgemeinen Kostensätze einbezogen sind, so sind diese zusätzlich zu ersetzen.

4.3 Arbeitskleidung

Die Reinigung und Instandsetzung von Einsatzkleidung wird zu Tagespreisen in Rechnung gestellt.

5. Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

5.1 Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr.

5.2 Für die Erhebung des Kostenersatzes ist es unerheblich, ob die Feuerwehr tatsächlich tätig geworden ist oder nicht (z.B. Fehlalarm)

5.3 Die Kosten werden durch Bescheid erhoben.

5.4 Die Kostenschuld wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

6. Unbilligkeit

Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, wenn dies eine unbillige Härte wäre.

B. Kostenverzeichnis

1.	Fahrzeuggebühren	€/Stunde
1.1	Einsatzleitwagen ELW 1	45,00
1.2	Gerätewagen GW-T	75,00
1.3	Löschfahrzeug LF 8	100,00
1.4	Löschfahrzeug LF16	130,00
1.5	Löschfahrzeug TLF16	100,00
1.6	Anhänger Transport	20,00
1.7	Anhänger Wasserwerfer	20,00
1.8	Schlauchboot	20,00
2.	Gerätegebühren	€/Einsatz
2.1	Tragkraftspritze	20,00
2.2	Elektrotauchpumpe	20,00
2.3	Druckschlauch B, C	15,00
2.4	Wassersauger	15,00
2.5	Be- und Entlüftungsgerät	15,00
2.6	Stromaggregat 5kVA	20,00
2.7	Stromaggregat 8kVA	20,00
2.8	Stromaggregat 13kVA	20,00
2.9	Motorsäge	15,00
2.10	Gefahrgutumfüllpumpe	30,00
2.11	Gefahrgutschlauch	20,00
2.12	Hydraulikaggregat Schere/Spreizer	20,00
3	Atenschutzgebühren	€/Einsatz
3.1	Maske reinigen und prüfen	25,00
3.2	Atenschutzgerät reinigen und prüfen	25,00
3.3	Atemluftflasche füllen	10,00

Weingarten (Baden), den 24.04.2006

Scholz

Bürgermeister